

**Backbone Technology AG
Hamburg**

Ordentliche Hauptversammlung

am Freitag, den 18. Dezember 2020, um 11:30 Uhr

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

Das gegenwärtig noch in § 3 Absatz 4 der Satzung ausgewiesene genehmigte Kapital der Gesellschaft ist am 30. August 2020 ausgelaufen. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Dezember 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 110.055 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 110.055 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Er soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

(i) für Spitzenbeträge,

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen und

(iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge vereinfacht die Abwicklung der Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in

sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bezugsrechtsausschluss bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen:

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen als Gegenleistung für Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, Forderungen sowie Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten, einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, ggf. Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder aber auch geistiges Eigentum, wie z.B. Patente oder Lizenzen, zu erwerben. Es hat sich vielfach gezeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten hohe Gegenleistungen erbracht werden müssen. Diese Gegenleistungen können oder sollen häufig nicht in Geld erbracht werden. Dies kann zum einen darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, über das Angebot von Aktien gerade auch bei Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die Gesellschaft zu bewirken. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten schnell und flexibel auszunutzen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand alternative Handlungsmöglichkeiten, die die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft nicht oder zumindest in einem geringeren Maße als eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss beeinträchtigen würden, berücksichtigen. Er wird von der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss aus seiner Sicht zur Erreichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten und im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch

angemessen ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der zu gewährenden Aktien der Gesellschaft einerseits und des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes andererseits werden grundsätzlich neutrale Wertgutachten z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Nutzung der Ermächtigung vermieden wird.

Erleichterter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG:

Das Bezugsrecht kann beim Genehmigten Kapital ferner gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des so genannten erleichterten Bezugsrechtsausschlusses im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann ein etwaig bestehender Eigenkapitalbedarf zeitnah gedeckt werden. Dabei können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Ermächtigung ist gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung etwa vorhandenen niedrigeren Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass durch die Ausnutzung der Ermächtigung keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers ausgeht. Daher wird der Vorstand von der Ermächtigung auch nur dann Gebrauch machen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung

Börsenhandel in Aktien der Gesellschaft stattfindet, der die Annahme rechtfertigt, dass Nachkäufe über die Börse tatsächlich in erwartbarem Umfang möglich sein würden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung gilt zudem mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird sich daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich (in der Regel nicht um mehr als 5 %) unterschreiten, so dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre nicht zu befürchten ist.

Bericht zur Ausnutzung vormals erteilter genehmigter Kapitalia seit der letzten Hauptversammlung:

Seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 26. August 2019 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt 4.542 neue Aktien aus dem bisherigen genehmigten Kapital ausgegeben. Diese Aktien wurden unter Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts zum Bezugspreis von EUR 29,00 je Aktie platziert.

2. Freiwilliger Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über das Aktienoptionsprogramm 2020 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020:

Der Vorstand erteilt der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6, also der Beschlussfassung über das Aktienoptionsprogramm 2020 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020, auf freiwilliger Basis den nachfolgenden Bericht:

Hintergrund für die Implementierung des Aktienoptionsprogramm 2020:

Der wirtschaftliche Erfolg der Backbone Technology AG hängt maßgeblich davon ab, höchstqualifizierte Mitarbeiter sowie Mitglieder für die Unternehmensleitung zu gewinnen, zu halten und langfristig zu motivieren. Die Gesellschaft steht in einem intensiven Wettbewerb um hochqualifizierte Kräfte. Dies gilt umso mehr für die Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung des (verbundenen) Beteiligungsunternehmens PAN AMP AG; für deren hochspezielle IT-Dienstleistungen ist ein hochqualifiziertes und hochmotiviertes (Führungs-)Personal unerlässlich. Gleiches wird für weitere, zukünftige Beteiligungsunternehmen (verbundene Unternehmen bzw. Tochterunternehmen) gelten.

Einen wesentlichen Vorteil für das Unternehmen bietet das Aktienoptionsprogramm 2020 aus dem Grunde, da Optionen nicht einen Bar-Bonus, sondern eine liquiditätsschonende

Entlohnung der Berechtigten ermöglichen. Die Begünstigten werden also mit einem geringeren monatlichen Gehalt entlohnt, erhalten dafür aber einen Anteil der Vergütung in Aktienoptionen. Für das Unternehmen fallen damit geringere monatliche liquiditätswirksame Kosten für Gehälter an.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Backbone Technology AG soll daher eine Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der Backbone Technology AG an Mitglieder des Vorstands der Backbone Technology AG, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Backbone Technology AG und verbundener Unternehmen auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2020).

Der Aktienoptionsplan 2020 kommt somit nach der festen Überzeugung des Vorstands sowohl den Aktionären als auch den Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen zugute.

Wesentliche Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms:

Optionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der Backbone Technology AG, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Backbone Technology AG sowie verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist im Hinblick auf den Beitrag, den alle Arbeitnehmer für den wirtschaftlichen Erfolg des Backbone-Konzerns leisten, gerechtfertigt und geboten. Das Gesamtvolumen der Optionen des Aktienoptionsprogramms 2020 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands erhalten höchstens insgesamt bis zu 50 % der Optionen;
- Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30 % der Optionen;
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 20 % der Optionen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum zum 17. Dezember 2025 befristet und auf bis zu 22.011 Bezugsrechte auf bis zu 22.011 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Backbone Technology AG der Höhe nach begrenzt.

Die Ausübung der Optionsrechte ist möglich, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Zeit ab dem ersten auf den Ausgabetag folgenden Tag bis zum Beginn des ersten Tages des jeweiligen Ausübungsfensters („Bemessungszeitraum“) den Ausübungspreis mindestens einmal um mindestens 20 % übersteigt („Referenzkurs“). Der Referenzkurs entspricht dem

volumengewichteten durchschnittlichen Kurs der Aktien der Gesellschaft, die an zehn beliebigen aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen im Bemessungszeitraum an der Börse München festgestellt werden. Findet künftig auch an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Handel statt, werden die dort festgestellten Kurse entsprechend mit in die Ermittlung des Referenzkurses einbezogen. Sollte der Handel an der Börse München eingestellt werden, ist stattdessen allein auf die Frankfurter Wertpapierbörse abzustellen, soweit dort ein Handel stattfindet.

Die Ausübung der Optionsrechte aus einer Tranche ist zudem möglich, wenn der Unternehmenswert binnen des Bemessungszeitraums („Referenzunternehmenswert“) mindestens ein mal um mindestens 20 % gegenüber dem Unternehmenswert, der am Ausgabetag bestanden hat („Ausgangsunternehmenswert“), gesteigert wurde.

Der Ausgangsunternehmenswert entspricht dem Ausgabebetrag multipliziert mit der am Ausgabetag ausgegebenen Anzahl Aktien.

Der Referenzunternehmenswert ist höchstens einmal auf Kosten der Gesellschaft für jedes Kalenderjahr jeweils auf dessen 31.12. zu ermitteln, dies allerdings nur, wenn es in diesem Kalenderjahr nicht wenigstens fünf Zeiträume mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen gab, an denen an der Börse München oder der Frankfurter Wertpapierbörse Börsenkurse in Aktien der Gesellschaft festgestellt wurden. Die Ermittlung des Referenzunternehmenswert hat durch einen unabhängigen Sachverständigen nach anerkannten Standards zu erfolgen.

Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan Sperrfristen von vier Jahren für die erstmalige Ausübung der Optionen vor und steht damit in Einklang mit § 193 Absatz 2 Nr. 4 AktG. Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos.

Liegen die Bedingungen für die Optionsausübung vor, haben die Berechtigten je Aktie, die sie beziehen, einen Betrag zu entrichten, der dem Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Gewährung der Option entspricht. Sie können so also an zwischenzeitlich eingetretenen Wertsteigerungen partizipieren.

In den Optionsbedingungen ist aber im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorzusehen, dass Berechtigte verpflichtet werden, 25 % der Aktien, die sie auf Grund der jeweiligen Ausübung von Optionen erhalten, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausübungstag zu halten. Damit wird die Bindungs- und Anreizwirkung des Aktienoptionsprogramms 2020 nochmals verstärkt.

Insgesamt liegt die Verabschiedung des Aktienoptionsprogramms 2020 wegen seiner Anreiz- und Bindungswirkung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft.

Hamburg, im November 2020

Backbone Technology AG

Der Vorstand